

**Verordnung der Gemeinde Gundelsheim  
über die Einschränkung des freien Umherlaufens  
von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundeanleinverordnung -HAV)**

**Vom 02. 02.1998**

Die Gemeinde Gundelsheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311 und 323), folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen:
- Schäferhund,
  - Boxer,
  - Dobermann,
  - Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Rassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Diese wären:
- Alano,
  - American Bulldog,
  - American Staffordshire Terrier,
  - Bandog,
  - Bullmastiff,
  - Bullterrier,
  - Cane Corso,
  - Dog Argentino,
  - Dogue de Bordeaux,
  - Fila Brasileiro,
  - Mastiff,
  - Mastin Espaniol,
  - Mastino Napoletano,
  - Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
  - Perro de Presa Malorquin,
  - Pit-Bull,
  - Rottweiler,
  - Staffordshire Bullterrier,
  - Tosa-Inu.

Auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden zählen dazu.

**§ 2 Einschränken des freien Umherlaufens**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen die in § 1 dieser Verordnung genannten Tiere in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Für die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tiere trifft die in Satz 1 genannte Einschränkung auch außerhalb der Ortschaft (gesamtes Gemeindegebiet) zu. Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten und muss aus reißfestem Material sein.

**§ 3 Ausnahmeregelung**

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Rettungshunde sonstiger Institutionen,
- d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim. 02.02.1998  
Gemeinde Gundelsheim

gez.  
D o r s c h  
1. Bürgermeister

**Vorstehende Verordnung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungsverordnung vom 02.02.1998 und die Änderungsverordnung vom 02.01.2003.**